

**Richtlinien der Gemeinde Stegaurach für die Auszeichnung
verdienter Sportler, kulturell und sozial engagierter Personen
und Vereinsfunktionäre (AuszRichtl)**

vom 11.07.2017

§ 1

Die Gemeinde Stegaurach zeichnet alljährlich Einzelpersonen und Mannschaften für hervorragende sportliche Leistungen aus (§§ 2 - 8). Ebenso werden langjährige Vereinsfunktionäre, Kulturschaffende sowie sozial engagierte Personen ausgezeichnet (§§ 10, 11).

§ 2

- (1) Einzelpersonen müssen einem in der Gemeinde Stegaurach ansässigen Sportverein angehören und unter dessen Namen die entsprechenden Leistungen erzielen oder ihren Wohnsitz in der Gemeinde Stegaurach haben.
- (2) Mannschaften müssen Sportvereinen in der Gemeinde Stegaurach angehören.

§ 3

Abweichend von § 2 können Auszeichnungen auch an Personen verliehen werden, die durch ihre sportliche Betätigung mit der Gemeinde Stegaurach verbunden sind.

§ 4

Geehrt werden folgende Leistungen:

1. Einzelsportler

- a) Teilnehmer an Olympischen Spielen
- b) Teilnehmer an eine Welt- und Europameisterschaft
- c) Erreichen des 1. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
- d) Erreichen eines 2. oder 3. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft
- e) Erreichen des 1. Platzes einer Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaft
- f) Erreichen eines 2. oder 3. Platzes bei einer Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaft
- g) Erreichen des 1. Platzes bei Nord- oder Südbayerischer Meisterschaft
- h) Erreichen des 1. Platzes bei Kreis- oder Bezirksmeisterschaft

oder jeweils vergleichbarer Meisterschaft.

2. Mannschaften

Für Mannschaften gelten die Buchstaben a) bis h) entsprechend. Zur Mannschaft gehören auch die Trainer, die Betreuer und die Ersatzspieler.

2.1 Mannschaften im Erwachsenenbereich

Diese werden bei einer Meisterschaft und Aufstieg in die nächst höhere Liga geehrt.

2.2 Jugendmannschaften

Bei Jugendmannschaften wird jede Meisterschaft geehrt.

§ 5

Die Ehrung eines Sportlers oder einer Mannschaft kann aus besonderem Grund auch dann vorgenommen werden, wenn die sportlichen oder sonstigen Leistungen sich ihrem Wert nach in diesen Richtlinien einfügen.

§ 6

Bei mehreren Erfolgen eines Sportlers/einer Mannschaft im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertenden Leistung ausgezeichnet.

§ 7

- (1) Die Meisterschaft muß von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverband oder von einer internationalen Dachorganisation der Sportfachverbände ausgeschrieben sein.
- (2) Für die Ehrung werden Wettbewerbe in allen Altersklassen berücksichtigt.
- (3) Bei Meisterschaften, die nicht unter Absatz 1 fallen, entscheidet der Sport- und Kulturausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über eine Ehrung.

§ 8

Für Meisterschaften, die kommerziellen Zwecken dienen (z. B. Firmensport) oder sich auf bestimmte Personengruppen (z. B. Behörden und Freizeitgruppen) beschränken, finden diese Richtlinien keine Anwendung.

§ 9

Folgende Auszeichnungen werden verliehen:

1. Einzelsportler

- a) Für Leistungen nach § 4 Ziffer 1 a) bis c) eine Goldmedaille mit Urkunde
- b) Für Leistungen nach § 4 Ziffer 1 d) bis e) eine Silbermedaille mit Urkunde
- c) Für Leistungen nach § 4 Ziffer 1 f) bis g) eine Bronzemedaille mit Urkunde
- d) Für Leistungen nach § 4 Ziffer 1 h) eine Urkunde

2. Mannschaften

Für Teilnehmer einer Wettkampfmannschaft gilt § 9 Ziffer 1 i.V.m. § 4 Ziffer 2 entsprechend.

Abweichend von § 2 können Auszeichnungen auch an Personen verliehen werden, die durch ihre sportliche Betätigung mit der Gemeinde Stegaurach verbunden sind.

§ 10

- (1) Die Gemeinde Stegaurach ehrt auch langjährige Vereinsfunktionäre sowie sich kulturell oder sozial engagierende Personen, die sich um das Allgemeinwohl der Bevölkerung der Gemeinde Stegaurach verdient gemacht haben.
- (2) Die zu Ehrenden müssen einem Verein oder einer Gruppe im Gemeindegebiet Stegaurach angehören oder im Gemeindegebiet wohnen.

§ 11

Folgende Auszeichnungen werden für Tätigkeiten im Verein oder in der Gruppe i.S.v. § 10 verliehen:

- a) Für mindestens 10-jährige Tätigkeit eine Urkunde
- b) Für mindestens 15-jährige Tätigkeit eine Bronzeplakette mit Urkunde
- c) Für mindestens 20-jährige Tätigkeit eine Silberplakette mit Urkunde
- d) Für mindestens 25-jährige Tätigkeit eine Goldplakette mit Urkunde
- e) Ab 30-jähriger Tätigkeit ein individuelles Geschenk mit Urkunde

§ 12

- (1) Vorschlagsberechtigt für alle Ehrungen sind die Vereine und Bürger der Gemeinde Stegaurach sowie die Verbände bzw. Dachverbände.
- (2) Die Vorschläge sind bei der Gemeinde Stegaurach nach deren Aufforderung mit folgenden Unterlagen einzureichen
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift
 - b) Nachweis für die erbrachte Leistung bei Sportlern
 - c) bei Vorschlägen zu § 3 und § 5 haben die Antragsteller eine ausführliche Begründung für die vorgeschlagene Ehrung zu erbringen
 - d) bei Vorschlägen nach § 10 eine Mitteilung, seit wann die Tätigkeit ausgeübt wird, mit einer kurzen Begründung

§ 13

Die Entscheidung über die zur Ehrung anstehenden Sportler, Vereinsvorstände, sozial engagierter und Kulturschaffenden trifft der gemeindliche Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport in nichtöffentlicher Sitzung. Nach dessen Entscheidung können Anträge nicht mehr berücksichtigt werden, sondern müssen im nächsten Jahr erneut vorgelegt werden.

§ 14

Die Verleihung der Auszeichnungen bzw. die Ehrungen werden im Rahmen eines festlichen Empfanges durch den Bürgermeister und den Gemeinderat in der Regel in der Jahresmitte vorgenommen. Dabei werden grundsätzlich alle Sportler, Vereinsvorstände, sozial engagierte Personen und Kulturschaffenden geehrt, die im aktuellen Ereigniszeitraum erfolgreich waren.

§ 15

Zu dieser festlichen Veranstaltung werden eingeladen

- a) die Auszuzeichnenden
- b) Gemeinderäte/innen
- c) nach dem Ermessen des Bürgermeisters und des Gemeinderates: Ehrengäste, Mitarbeiter der Sportverbände, Vorstände, Übungsleiter, Helfer, Eltern, Jugendwarte etc.

§ 16

Abweichend von den in § 14 und § 15 genannten Fällen kann eine Ehrung im Einzelfall unabhängig vom Empfang durch den Bürgermeister vorgenommen werden.

§ 17

Der gemeindliche Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Die Auszeichnung ist nach dem Widerruf an die Gemeinde Stegaurach zurückzugeben.

§ 18

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien der Gemeinde Stegaurach für die Auszeichnungen verdienter Sportler vom 27.10.1993 außer Kraft.

Stegaurach, 11.07.2017

gez.

Thilo WAGNER, 1. Bürgermeister